



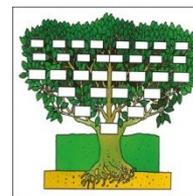
Gesundheit im Alter

# Förderung von regionalen (Demenz) Netzwerken durch Pflegekassen

**Patrick Landua**

Referatsleiter

Landeszentrale für Gesundheitsförderung in RLP e.V.



# § 45c Abs. 9 SGB XI

„Zur Verbesserung der Versorgung und Unterstützung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen können die in Absatz 1 Satz 3 genannten Mittel für die Beteiligung von Pflegekassen an **regionalen Netzwerken** verwendet werden, **die der strukturierten Zusammenarbeit von Akteuren dienen, die an der Versorgung Pflegebedürftiger beteiligt sind und die sich im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung vernetzen.** Die Förderung der strukturierten regionalen Zusammenarbeit erfolgt, indem sich die Pflegekassen einzeln oder gemeinsam im Wege einer **Anteilsfinanzierung an den netzwerkbedingten Kosten** beteiligen. **Je Kreis oder kreisfreier Stadt** darf der Förderbetrag dabei **20 000 Euro je Kalenderjahr** nicht überschreiten. Den **Kreisen und kreisfreien Städten, Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen** im Sinne des § 45d sowie **organisierten Gruppen ehrenamtlich tätiger** sowie sonstiger zum **bürgerschaftlichen Engagement** bereiter Personen im Sinne des Absatzes 4 ist in ihrem jeweiligen Einzugsgebiet die Teilnahme an der geförderten strukturierten regionalen Zusammenarbeit zu ermöglichen. Für private Versicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend. Absatz 7 Satz 1 bis 4 und Absatz 8 finden entsprechende Anwendung. Die Absätze 2 und 6 finden keine Anwendung.“

# Ziele

## (Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes)

- Versorgungs- und Unterstützungsbedarf sowohl von Pflegebedürftigen als auch deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen besser decken
- Strukturierte Zusammenarbeit regionaler Akteure (insbesondere von Trägern u. Selbsthilfe) fördern
- Arbeit des Netzwerks - gegebenenfalls mit Schwerpunktsetzung – muss allen Pflegebedürftigen und sonstigen Betroffenen in der Region zugänglich sein

# Voraussetzungen

(Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes)

- freiwilliger Zusammenschluss, z. B. als eingetragener Verein (e. V.), als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder ohne Rechtsform auf Basis von **schriftlichen Kooperationsvereinbarungen**
- Benennung von Zielen, Inhalten, beabsichtigter Durchführung sowie Kosten
- Vorhaltung eines Qualitätsmanagements
- Einbeziehung von **Selbsthilfe und Ehrenamt**
- Möglichkeit für **Kommunen beizutreten** ist gegeben (Stellungnahme!)

**Was machen wir mit 20.000 Euro?**

# Förderinhalt und Dauer

(Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes)

- Personal- und Sachkosten, die aus der Koordination des regionalen Netzwerkes und ggf. der Organisation und Durchführung einer fachlichen Fortbildung der an dem regionalen Netzwerk beteiligten Akteure entstehen
- Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit des Netzwerkes
- Auf- u. Ausbau ▶ dauerhafte Implementierung

# Unterlagen und Formulare für RLP

**VEREINBARUNG**  
zwischen  
dem GKV-Spitzenverband<sup>1</sup>, Berlin  
und  
dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Köln  
dem Bundesversicherungsamt, Bonn  
nach § 45c Abs. 8 S. 2 SGB XI und § 45d SGB XI  
vom  
16.12.2016<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund e.V.  
<sup>2</sup> Diese Vereinbarung ist die Vereinbarung des GKV-Spitzenverbandes mit dem Bundesversicherungsamt nach § 45c

## Antrag auf Förderung als Netzwerk nach § 45c Abs. 9 SGB XI

### Vorbemerkungen

Das Förderziel ist, den Versorgungs- und Unterstützungsbedarf sowohl von Pflegebedürftigen als auch deren Angehörigen, sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen, durch Zusammenarbeit regionaler Akteure (insbesondere von Trägern und Selbsthilfegruppen), die an der Versorgung und der Unterstützung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen sowie vergleichbar Nahestehenden beteiligt sind, besser zu decken. Dabei muss die Arbeit des Netzwerks - gegebenenfalls mit etwaiger Schwerpunktsetzung - allen Pflegebedürftigen und sonstigen Betroffenen in der Region zugänglich sein. In diesem Sinne sind Doppelstrukturen zu vermeiden.

Das antragstellende Netzwerk muss inhaltlich und bezogen auf die Netzwerkpartner offen gestaltet sein und Beitrittsmöglichkeiten und Kooperationen mit bestehenden und sich neu gründenden Netzwerken ermöglichen. Alle Netzwerkpartner sind mit einer Kooperationsvereinbarung auf die Sicherstellung gemeinsamer Ziele zu verpflichten.

Liegen unterschiedliche Vorschläge für eine Netzwerkförderung im gleichen Landkreis oder kreisfreien Stadt vor, entscheiden die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. einvernehmlich und unter Beteiligung des Kreises oder der kreisfreien Stadt über die Förderung. Die Gesamtfördersumme darf je Kreis oder kreisfreier Stadt nicht mehr als 20.000 Euro je Kalenderjahr betragen. Dies gilt auch dann, wenn eine Förderung mehrerer regionaler Netzwerke einzeln oder gemeinsam mit anderen Pflegekassen oder entsprechenden privaten Versicherungsunternehmen, die die Pflegepflichtversicherung durchführen, erfolgt.

Antragsberechtigt sind Netzwerke von Einrichtungen, die die Unterstützung von Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen sowie vergleichbar nahestehender Personen zum Ziel hat. Dies schließt die Antragstellung von gewerblichen Anbietern und auch von Kommunen nicht aus.

Es werden ausschließlich Aufwände gefördert, die für zusätzliche Netzwerkaktivitäten anfällt. Aufwand, der für die „normalen“ Aufgaben eines Leistungserbringers, eines anderen Kostenträgers oder einer Kommune entsteht sind nicht förderfähig, insbesondere wenn sie der Wahrnehmung allgemeiner kommunaler Aufgaben oder allgemeiner Verwaltungsaufgaben dienen.

Ein förderfähiges Netzwerk liegt dann vor, wenn es sektorenübergreifend aufgebaut ist. Eine Vernetzung innerhalb eines Sektors genügt nicht. Es sollten mehrere unterschiedliche Netzwerkpartner im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit verbindlichen Vorgaben gemeinsame Ziele vereinbart haben. Folgende Sektoren bieten sich an: Kommune, Leistungserbringer (Ärzte, Pflegedienste/-heime, Hospizstrukturen, ...), Bürger-/Versicherervertretungen (Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfen, Vereine, Ehrenamt), Kostenträger (Kassenvertreter vor Ort). Eine kommunale Einbindung in das jeweilige Netzwerk sollte - gerade auch mit Blick auf Sicherstellung einer gewissen Neutralität des Netzwerks - vorliegen.

Stand 18\_04\_19

**LZG**  
Landeszentrale für  
Gesundheitsförderung  
in Rheinland-Pfalz e.V.

Liebe Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner,  
nachfolgend haben wir Ihnen einige Hinweise für eine Kooperationsvereinbarung im Sinne von § 45c Abs. 9 SGB XI zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei nur um mögliche Vorschläge handelt. Im Einzelfall ist es erforderlich, dass Sie diese ergänzen oder ändern bzw. konkret auf Ihre geplante Kooperation "zuschneiden". Für eine Antragstellung zur Netzwerkförderung, müssen jedoch in jedem Fall die unterstrichenen Überschriften mit Inhalt gefüllt werden.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Verein zu gründen, der Träger ihres Netzwerkes ist, so müssen Sie zwingend die gesetzlichen Vorschriften für Vereine beachten.

Unsere Hinweise ersetzen keinesfalls eine Rechtsberatung im Einzelfall.

Mit besten Grüßen  
Ihr LZG-Team

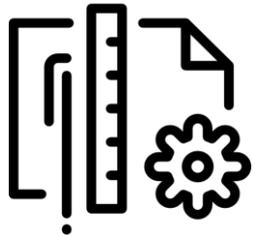
fragen wenden Sie sich bitte an:  
Kontaktstelle für Gesundheitsförderung  
K. Landau  
Referat Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V.  
e. S.

069-34  
59-69  
f

# Notwendige Angaben

- Antragsteller
- Netzwerkpartner
- Aufgaben und Zielsetzung des Netzwerks
- Darstellung Personal- und Sachkosten
- Kooperationsvereinbarung (mit Unterschriften)
- Stellungnahme Stadt/Landkreis

# Planung und Umsetzung



Konzept  
entwerfen



ggf. Verein  
gründen



Partner  
suchen



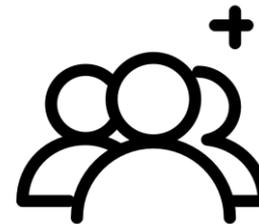
Kooperations-  
vereinbarung  
unterzeichnen



Antrag  
einreichen



Genehmigung



Umsetzen

# Zuständigkeiten

## Beratung:

Landeszentrale für  
Gesundheitsförderung in  
Rheinland-Pfalz e.V.

Patrick Landua

Hölderlinstraße 8

55131 Mainz

Telefon 06131 2069-34

[plandua@lzg-rlp.de](mailto:plandua@lzg-rlp.de)

## Antragstellung:

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland -  
Die Gesundheitskasse

Direktion

Geschäftsbereich Pflege, Demografie  
u. ambulante Gesundheitsdienste

- Demografie -

Virchowstr. 30

67304 Eisenberg

